

## Argumentarium von CIVIVA betreffend die Revision des Zivildienstgesetzes.

*Reduktion der Zulassungen zum Zivildienst: Änderung des Zivildienstgesetzes, Vernehmlassung vom 1. März bis am 8. Juni 2024*

### **Es besteht kein Handlungsbedarf.**

Der Tatbeweis ist verfassungskonform und ermöglicht keine freie Wahl zwischen Armee und Zivildienst. Das gilt unabhängig von den Zulassungen. Die Alimentierung der Armee ist für alle Gradgruppen gewährleistet. Der Effektivbestand ist grösser als erlaubt und wächst jährlich weiter. Der Sollbestand ist mehr als garantiert. VBS und Bundesrat fordern auch in der aktuellen sicherheitspolitischen Lage keine grössere Armee. Die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst ist stabil.

### **Der Schaden für die Gesellschaft durch die Revision.**

Die Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse werden massiv sinken, während der Bedarf steigt. Der Bundesrat prognostiziert einen Rückgang der Zulassungen zum Zivildienst um 40 %. Dadurch ist auch bei der Zahl der geleisteten Zivildiensttage mit einem massiven Rückgang zu rechnen. Das würde insbesondere auf Kosten der grossen Tätigkeitsbereiche gehen, für die Kantone und Gemeinden zuständig sind: Sozialwesen, Schulwesen, Gesundheitswesen, Umwelt- und Naturschutz - alles Tätigkeitsbereiche, in denen der Personalmangel bereits heute ausgeprägt ist und in Zukunft noch zunehmen wird. Das Fehlen dieser Zivildienstleistenden kann erhebliche Auswirkungen auf diese Tätigkeitsbereiche haben und die Betreuungsgqualität weiter verschlechtern.

### **Die vorgeschlagenen Massnahmen**

Verstossen weiterhin gegen Grundrechte: Sie unterscheiden nicht zwischen Gesuchstellern mit bzw. ohne Gewissenskonflikt und treffen die Falschen. Sie haben Strafcharakter. Außerdem halten sie ihr Versprechen nicht: Sie führen zu weniger Zulassungen, jedoch nicht in demselben Masse zu mehr Angehörigen der Armee. Stichwort «Blauer Weg», also die medizinische oder psychologische Untauglichkeit. Sie schwächen folglich die Wehrgerechtigkeit, da insgesamt weniger Verpflichtete einen persönlichen Dienst (in der Armee oder im Zivildienst) leisten.

### **Fazit**

Die Vorlage ist illiberal, denn sie bedeutet eine unnötige Einschränkung der Freiheit. Sie verstösst gegen die Verfassung, indem sie gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Recht auf Gleichbehandlung und das Recht auf Zivildienst verstösst und dieses einschränkt. Darüber hinaus führt sie zu einem massiven Rückgang der Diensttage im öffentlichen Interesse und kann dieses Mass nicht mehr gewährleisten. Eine Kritik der einzelnen Massnahmen befindet sich auf der nächsten Seite.



## Kritik der einzelnen Massnahmen

### **Massnahme 1, mindestens 150 Zivildiensttage**

Wer nur noch einen Tag Militärdienst leisten muss, leistet genauso viel Zivildienst wie jemand, der noch 100 Tage Militärdienst leisten muss. Dies ist die einzige Massnahme, die effektiv die Anzahl der Zulassungen senken könnte - jedoch auf Kosten einer massiven Verletzung der Grundrechte. Denn die UNO-Menschenrechtskommission argumentiert, dass ein Faktor, der sich dem Wert 2 annähert, gegen das Recht auf Gleichbehandlung gemäss Artikel 26 des UNO-Pakts verstösst. Laut Bundesrat könnte der Faktor mit dieser Überarbeitung sogar auf bis zu 37,5 steigen, wenn man nur noch einen Tag Militärdienst leisten muss, jedoch sogar bis 150.

### **Massnahme 2, Faktor 1,5 auch für Unteroffiziere und Offiziere**

Diese Massnahme hat nur geringe Auswirkungen auf die Anzahl der Zulassungen. Sie ist nicht notwendig, da es in der Armee keinen Mangel an Unteroffizieren und Offizieren gibt. Zudem stellt sie das Recht in Frage, jederzeit einen Antrag auf Zivildienst zu stellen, und hat Strafcharakter.

### **Massnahme 3, Keine Einsätze, die ein Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium erfordern**

Diese Massnahme hat keine Auswirkungen auf die Anzahl der Zulassungen. Im Jahr 2022 wurden nur 8 Ärzte und angehende Ärzte zugelassen. Sie verstösst gegen das Milizprinzip, nach dem die Qualifikationen der Dienstpflichtigen sowohl im Militär- als auch im Zivildienst von Nutzen sein sollten.

### **Massnahme 4, Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdiensttagen**

Diese Massnahme hat nur geringe Auswirkungen auf die Anzahl der Zulassungen. Sie verletzt das Grundrecht, Zivildienst zu leisten. Angehörige der Armee würden gezwungen werden, trotz eines Gewissenskonflikts Aktiv- oder Assistenzdienst zu leisten, da der Zulassungsantrag nicht rechtzeitig entschieden würde.

### **Massnahmen 5 & 6, Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung und die Pflicht, den langen Einsatz spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abzuschliessen, wenn das Gesuch während der RS gestellt wird**

Diese Massnahmen haben keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Anzahl der Zulassungen. Es ist fraglich, ob diese Massnahmen davon abhalten würden, ein Zivildienstgesuch einzureichen. Schon heute leisten rund 98 % aller Zivildienstleistenden bis zur regulären Entlassung alle Zivildiensttage. Die Massnahmen sind daher nicht erforderlich, schränken die Freiheit der Zivildienstleistenden und Einsatzbetriebe unnötig ein und sind folglich unverhältnismässig.

